

Amtsblatt

für die Stadt Beelitz

Beelitzer Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

1. Jahrgang

Beelitz, den 31. Januar 2002

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

der öffentlichen Bekanntmachungen

- Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen, Wählerver-
zeichnis zur Stichwahl
Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung

- der Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürger-
meisters in der Stadt Beelitz am 24.02.2002
Seite 2: Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtli-
chen Bürgermeisters der Stadt Beelitz am
24.02.2002
Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung der **Hauptsatzung**
der Stadt Beelitz
Seite 6: Musterstimmzettel

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Ertei- lung von Wahlscheinen, Wählerverzeichnis zur Stichwahl

1. Alle wahlberechtigten Personen erhalten bis zum 27.01.2002 eine Wahlbenachrichtigungskarte.
2. Laut § 23 (3) BbkWahlG hat jeder Bürger das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Dieses Recht kann vom 28.01.2002 bis 01.02.2002 im Einwohnermeldeamt der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, zu folgenden Öffnungszeiten geltend gemacht werden:
Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß den §§ 14 und 15 des BbgKWahlV können bis zum 09.02.2002 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt Beelitz, Berliner Str. 202, zu den genannten Öffnungszeiten gestellt werden.
5. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens bis zum 09.02.2002 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift nach § 23 (3) BbgKWahlG und § 20 BbgKWahlV eingereicht werden. Die Anträge sind beim Einwohnermeldeamt der Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag noch bis zum 24.02.2002, 15.00 Uhr gestellt werden.
6. Eine wahlberechtigte Person, die verhindert ist, am Wahltag zu wählen und im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag beim Einwohnermeldeamt Beelitz einen Wahlschein. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Mit diesem Wahlschein hat der Wähler die Möglichkeit, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises zu wählen oder an der Briefwahl teilzunehmen. Die Wahlunterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt) sind ebenfalls beim Einwohnermeldeamt Beelitz erhältlich. Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen werden ab 01.02.2002 erteilt und sind bis spätestens 22.02.2002, 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. In Ausnahmefällen kann bis zum Wahltag 15.00 Uhr die Briefwahl beantragt werden. Wer durch Briefwahl wählt, legt seinen angekreuzten Stimmzettel in den Wahlumschlag. Diesen steckt er gemeinsam mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und gibt den Brief zur Post oder bei der Stadtverwaltung ab.

7. Das Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigungskarte bleiben, laut § 67 BbgKWahlG, auch für die etwaige Stichwahl am 17.03.2002 maßgebend.
8. Wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
Beelitz, den 18.1.02
gez. i.V. Seidel
Thomas Wardin, Bürgermeister

(die Bekanntmachung erfolgte entsprechend Hauptsatzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile)

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Beelitz am 24.02.2002

Der Wahlausschuss der Stadt Beelitz beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2002, folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Beelitz, am 24.02.2002, zuzulassen.

Angegeben sind: laufende Nummer im Wahlvorschlag, Familienname, Vorname, Beruf/ Tätigkeit, Anschrift, Geburtsjahr:

(siehe nächste Seite)

Beelitz, den 24.01.2002

gez. Seidel

Dr. Rudolf Seidel, Wahlleiter

(die Bekanntmachung erfolgte entsprechend Hauptsatzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile)

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Beelitz Beelitzer Nachrichten
Herausgeber ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135, e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de. Internet: www.beelitz.de
Verantwortlich für den Inhalt: Thomas Wardin, Bürgermeister.

Das Amtsblatt (Auflage: 5.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,- DM/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Satz: Dr. R. Seidel, Druck: Union-Druckerei Berlin

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1.	Wardin	Thomas	Bürgermeister	14547 Beelitz Mühlenstr. 30	1953
----	--------	--------	---------------	--------------------------------	------

2. Partei des demokratischen Sozialismus (PDS)

1.	Kopenhagen	Peter	Selbst. Handelsvertreter	14547 Beelitz Jahnstr. 9	1960
----	------------	-------	--------------------------	-----------------------------	------

3. Christlich Demokratische Union (CDU)

1.	Laurich	Günter	Dipl.-Ing. Bauwesen	14547 Beelitz Virchowstr. 29	1950
----	---------	--------	---------------------	---------------------------------	------

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beelitz am 24.02.2002

① Am 24.02.2002 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Beelitz statt. Die Wahllokale sind von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

② Wahlbezirke und Wahlräume

Die Stadt Beelitz mit den Ortsteilen, Beelitz und den bewohnten Gemeindeteilen Heilstätten und Schönefeld, Buchholz, Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin, bilden das Wahlgebiet mit 17 Wahlbezirken.

Wahlbezirk 1: OT Beelitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Am Zollhaus, Am Lustgarten, Berliner Str. 1-30, Berliner Str. 171-201, Brauer Str., Burgwall, Edelstr., Gartenanlage Öhlertweg, Grenzweg, Grünstr., Kirchplatz, Kleiner Anger, Küstergasse, Langer Wiesenweg, Lindengartenstr., Mauerstr., Mühlenstr., Poststr., Schönefelder Str., Treuenbrietzener Str., Treuenbrietzener Ansiedlung, Beelitzer Str., Birkenallee, Dorfstr., Riebener Weg, Riebener Str.

Wahlraum des Wahlbezirks 1: Speiseaal der Diesterweg-Grundschule, Clara-Zetkin-Str. 197a

Wahlbezirk 2: OT Beelitz, Amselweg, Bahnhofstr., Bekkerstr, Berliner Str. Ansiedlung, Bungalowsiedlung Fasanenweg, Clara-Zetkin-Str., Damfeld, Erlengrund, Fercher Weg, Fontaneweg, Fuchssteg, Haseloffstr., Hermann-Löns-Str., Jahnstr., Kemmeter Weg, Kähnsdorfer Weg, Lärchenweg, Nürnbergstr., Schlunkendorfer Str., Str. des Aufbaus, Trebbiner Str., Weinbergstr.,

Wahlraum des Wahlbezirks 2: Gesamtschule Beelitz, Ringstr. 2

Wahlbezirk 3: OT Beelitz, Bergstr., Bückler Str., Eckener Str., Friedrichshof, Fritz-Reuter-Str., Heidelandstr., Hermann-Köhl-Str., Kantstr., Karl-Liebnecht-Str., Kiefernweg, Krobshof, Robert-Koch-Str., Schillerstr., Im Sichenholz, Theodor-Storm-Str., Thälmannstr., Waldstr., Wiesengrund, Zepelinstr.,

Wahlraum des Wahlbezirks 3: Sally-Bein-Gymnasium, Karl-Liebnecht-Str.

Wahlbezirk 4: OT Beelitz, Carl-von-Ossietzky-Str., Drosselweg, Elsterweg, Fasanenstr., Falkenweg, Finkenstr., Husarenallee, Habichtsweg, Karl-Marx-Str., Kiebitzweg, Kuckucksweg, Rotkehlchenweg, Sperlingsweg, Sperberweg, Uhlandweg, Uhlenhorststr.,

Wahlraum des Wahlbezirks 4: Sally-Bein-Gymnasium, Karl-Liebnecht-Str.

Wahlbezirk 5: OT Beelitz, bewohnter Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten, Ahornweg, Eschenweg, Am Schwarzen Weg, Holunder Weg, Akazienweg, An der Heilstättenbahn, Buchenweg, Finnenhaus, Str. nach Fichtenwalde

Wahlraum des Wahlbezirks 5: Straße nach Fichtenwalde 16 (ehemalige Landesklinik für Lungenkrankheiten u. Tuberkulose)

Wahlbezirk 6: OT Beelitz, Berliner Str. 31-170, Ringstr. Virchowstr.

Wahlraum des Wahlbezirks 6: Gesamtschule Beelitz, Ringstr. 2

Wahlbezirk 7: OT Buchholz

Wahlraum des Wahlbezirks 7: OT Buchholz, Bahnhofstr. 88

Wahlbezirk 8: OT Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow

Wahlraum des Wahlbezirks 8: OT Busendorf, KiTa Kanin, Dorfplatz 16

Wahlbezirk 9: OT Elsholz

Wahlraum des Wahlbezirks 9: OT Elsholz Dorfstr. 52

Wahlbezirk 10: OT Fichtenwalde

Wahlraum des Wahlbezirks 10: OT Fichtenwalde Grundschule, Berliner Str. 112

Wahlbezirk 11: OT Reesdorf

Wahlraum des Wahlbezirks 11: OT Reesdorf, Dorfstr. 32

Wahlbezirk 12: OT Rieben

Wahlraum des Wahlbezirks 12: OT Rieben, Hennickendorfer Str. 40

Wahlbezirk 13: OT Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst

Wahlraum des Wahlbezirks 13: OT Salzbrunn, Schäper Str. 1

Wahlbezirk 14: OT Schäpe

Wahlraum des Wahlbezirks 14: OT Schäpe, Dorfstr. 28

Wahlbezirk 15: OT Schlunkendorf

Wahlraum des Wahlbezirks 15: OT Schlunkendorf, Kietz 38

Wahlbezirk 16: OT Wittbrietzen

Wahlraum des Wahlbezirks 16: OT Wittbrietzen, Dorfplatz 11

Wahlbezirk 17: OT Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin

Wahlraum des Wahlbezirks 17: OT

Zauchwitz, Luckenwalder Str. 39

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten Ende Januar übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann.

③ Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (Ausnahme: Wahlschein und Briefwahl). Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen zu können. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

→→→ Sie haben eine Stimme!!!

Es stellen sich mehrere Bewerber zur Wahl. Sie geben dem Kandidaten Ihrer Wahl Ihre Stimme, indem Sie auf dem Stimmzettel in dem neben dem Namen befindlichen Kreis ein Kreuz setzen. Der Stimmzettel ist unbeobachtet in einer Wahlkabine im Wahllokal zu kennzeichnen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten dieses Ziel erreicht, so findet am 17.03.2002 eine Stichwahl statt.

→→→ Heben Sie daher die Wahlbenachrichtigungskarte bis dahin auf, geben Sie diese nicht im Wahllokal ab!

④ Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

⑤ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten Sie auf Antrag bei der Wahlbehörde (Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202, Einwohnermeldewesen, 14547 Beelitz; Anträge für Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte abge-

druckt!!!) Anträge können schriftlich oder mündlich jedoch **nicht fernmündlich** gestellt werden.

→→→Briefwahl

Der Briefwähler legt seinen gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag verschließt diesen und legt dann den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem un-

terschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Der verschlossene unfrankierte Wahlbriefumschlag wird rechtzeitig an die auf ihm angegebene Stelle übersandt. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbei-

führt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Beelitz, 29.1.02
gez. i.V. Seidel
Thomas Wardin, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 23.1.2002 die Hauptsatzung der Stadt Beelitz beschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Beelitz

§ 1

Name, Bezeichnungen und Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Beelitz“. Sie besteht aus den Ortsteilen: Beelitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Heilstätten und Schönefeld, Buchholz, Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin.
- (2) Die Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile führen folgende Bezeichnungen:
 - Ortsteil Beelitz: Beelitz
 - bewohnter Gemeindeteil Heilstätten: Beelitz-Heilstätten
 - bewohnter Gemeindeteil Schönefeld: Beelitz-Schönefeld
 - Ortsteil Buchholz: Beelitz Ortsteil Buchholz
 - Ortsteil Busendorf: Beelitz Ortsteil Busendorf
 - bewohnter Gemeindeteil Kanin: Beelitz Ortsteil Busendorf-Kanin
 - bewohnter Gemeindeteil Klaistow: Beelitz Ortsteil Busendorf-Klaistow
 - Ortsteil Elsholz: Beelitz Ortsteil Elsholz
 - Ortsteil Fichtenwalde: Beelitz Ortsteil Fichtenwalde
 - Ortsteil Reesdorf: Beelitz Ortsteil Reesdorf
 - Ortsteil Rieben: Beelitz Ortsteil Rieben
 - Ortsteil Salzbrunn: Beelitz Ortsteil Salzbrunn
 - bewohnter Gemeindeteil Birkhorst: Beelitz Ortsteil Salzbrunn-Birkhorst
 - Ortsteil Schäpe: Beelitz Ortsteil Schä-

- pe
- Ortsteil Schlunkendorf: Beelitz
- Ortsteil Schlunkendorf
- Ortsteil Wittbrietzen: Beelitz Ortsteil Wittbrietzen
- Ortsteil Zauchwitz: Beelitz Ortsteil Zauchwitz
- bewohnter Gemeindeteil Körzin: Beelitz Ortsteil Zauchwitz-Körzin.
- (3) Die Ortsteile können nur durch die Änderung dieser Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung eines Ortsteils bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie zusätzlich des Bürgerentscheides der Bevölkerung in dem Ortsteil, der aufgehoben werden soll. Die Änderung des Gebiets eines Ortsteils sowie der Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in dieser Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Anhörung des Ortsbeirates.
- (4) Die Stadt Beelitz ist eine amtsfreie Stadt.

§ 2

Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.

§ 3

Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte der Ortsteile Buchholz, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz bestehen aus den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen.
- (2) Im Ortsteil Beelitz wird zu der nächsten landesweiten Kommunalwahl ein Ortsbeirat gebildet. Die direkt zu wählenden Ortsbeiräte haben in Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils drei, in Fichtenwalde fünf und in Beelitz neun Mitglieder.
- (3) Für die Befugnisse des Ortsbeirates gilt § 4 des Gebietsänderungsvertrages (Amtsblatt für das Amt Beelitz vom 27.12.2001, S. 1).

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Einwohner können Beschlussunterlagen zu den Tagesordnungspunkten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder wurden, einsehen.
- (2) Die Einsichtnahme kann montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags, mittwochs und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202 erfolgen.

§ 5

Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister hat durch entsprechende Organisations- und Dienstanweisungen dafür zu sorgen, dass sie Gelegenheit hat, zu allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer haben können, Stellung zu nehmen. Beschlussvorschläge, deren Gegenstand Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben kann, muss zu entnehmen sein, ob der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in der Beschlussvorlage darzulegen.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte soll den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Das Schreiben wird als Sitzungsunterlage allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übersandt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete können in die Sitzungen im Rahmen der Tagesordnung Vorschläge einbringen und Beschlussanträge stellen. Anträge sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister in schriftlicher Form spätestens drei Werktage vor der Sitzung zugeleitet werden. Sie sind zu begründen.
- (2) Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und die Niederschriften. Gehört ein Stadtverordneter einem Ausschuss nicht an, so kann er an den Sitzungen des Ausschusses mit Rederecht teilnehmen. Auf Anforderung sind ihm die

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Beschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Ist ein Stadtverordneter an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen innerhalb eines Monats nach der Annahme des Mandats bzw. der Berufung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist derjenige anzugeben, der den Schwerpunkt zur Gewinnung des Lebensunterhalts dient.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Über eine öffentliche Bekanntmachung von ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
- b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn schützenswerte persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Berichte über den Sachstand von Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn schützenswerte persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Bera-

tung und Prüfung der Jahresrechnung,

- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und entsprechend den Erfordernissen zeitweilige Ausschüsse und löst sie aufgrund von Beschlüssen auf. Ebenso beschließt sie jeweils über die Anzahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtverordneten. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bestimmt.
- (3) Für die Ausschussmitglieder werden persönliche Vertreter durch die Fraktionen benannt. Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters sind die übrigen Stadtverordneten einer Fraktion zur Vertretung des Ausschussmitglieds seiner Fraktion berechnigt.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen in den Fällen des § 7 Abs. 3 der Satzung oder wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 50.000 Euro.
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

schäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

- c) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
- d) Dienstreisen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, außer Auslandsdienstreisen
- e) Genehmigung privatrechtlicher Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, mit Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverordnetenversammlung bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro
- und, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über
- f) Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen, für Bauleistungen und Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 50.000 Euro,
- g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu 20.000 Euro je Einzelfall.

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten auch:
- a) Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen, für Bauleistungen und Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 25.000 Euro
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass für Forderungen bis zu 5.000 Euro
- e) Klagerhebung, sofern der Streitwert 25.000 Euro nicht übersteigt;
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn sich daraus eine Verpflichtung der Stadt bis zu 25.000 Euro ergibt.
- (2) Über Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Absatz 1, sofern sie 5.000 Euro überschreiten, erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen vierteljährlichen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) In jeder Stadtverordnetenversammlung gibt der Bürgermeister einen mündlichen Bericht über die Arbeit der Stadtverwaltung zwischen den Sitzungen. Dieser soll sich auf grundsätzliche Fragen konzentrieren und insbesondere über den Stand der Erfüllung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Aufschluss geben.
- (4) Halbjährlich erstattet der Bürgermeister vor der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Arbeit der Stadtverwaltung mit den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden der Einwohner.
- (5) Der Bürgermeister der Stadt Beelitz soll mindestens vierteljährlich Beratungen mit den Ortsbürgermeistern durchführen. Auf Antrag von mindes-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

tens zwei Ortsbürgermeistern ist eine außerordentliche Beratung einzuberufen.

§ 11

Vertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen oder zwei Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Bürgermeisters. Bei zwei Vertretern hat sie die Reihenfolge der Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters festzulegen.

§ 12

Stadtbedienstete

(1) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter,
- b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa Bundes-Angestelltentarifvertrag,
- c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A11 Bundesbesoldungsgesetz.

(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

- a) bei den Arbeitern,
- b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa Bundes-Angestelltentarifvertrag

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.
- (2) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, Satzungen, Flächennutzungspläne und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Beelitz werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Beelitzer Nachrichten bekannt gemacht. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums bekannt zu machen.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, können auf Anordnung des Bürgermeisters dadurch bekanntgemacht werden, dass sie für jedermann zur Einsicht während der in § 4 Abs. 2 bestimmten Zeiten ausgelegt werden. In der Anordnung ist die genaue Angabe über Ort und Dauer der Auslegung festzule-

gen. Sie ist zusammen mit der Satzung bekanntzumachen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz vierzehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladefrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise übermittelt wurde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz. Falls sondergesetzliche Regelungen fehlen, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:

- im **Ortsteil Beelitz** in der Berliner Straße 202, vor dem Rathaus der Stadt Beelitz und in **Beelitz-Heilstätten**, Straße nach Fichtenwalde 15, vor dem ehemaligen Konsum (Ostseite des Eingangsbauwerks des südwestlichen Klinikgeländes an der Ortseinfahrt der L 88 aus Richtung Beelitz) sowie in **Beelitz-Schönefeld**, Dorfstraße 19, vor der alten Schule;
- im **Ortsteil Buchholz** an der Einfriedungsmauer zum Gemeindebüro in Buchholz, Bahnhofstraße 88;
- im **Ortsteil Busendorf** in Busendorf, Rädeler Weg 1a;
- im **Ortsteil Elsholz** in Elsholz, Dorfstraße 52;
- im **Ortsteil Fichtenwalde** am Gemeindebüro in Fichtenwalde, Am Markt 1a;
- im **Ortsteil Reesdorf** in Reesdorf, Dorfplatz in der Nähe der Dorfkirche;
- im **Ortsteil Rieben** in Rieben, Dorfstraße 21;
- im **Ortsteil Salzbrunn** in Salzbrunn, Dorfstraße 3;
- im **Ortsteil Schäpe** in Schäpe gegenüber dem Gemeindebüro, Dorfstraße 28;
- im **Ortsteil Schlunkendorf** in Schlunkendorf, Kietz 38 am Gemeindebüro, vor dem Friedhofseingang Dorfstraße und in der Schlunkendorfer

Siedlung 12;
im **Ortsteil Wittbrietzen** auf dem Dorfplatz, am Bauernmarkt;
im **Ortsteil Zauchwitz** in Zauchwitz, Luckenwalder Straße 39.

§ 14

Petitionsrecht

- (1) Petitionen, die direkt an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind, werden zur Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Der Bürgermeister hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie zu der Petition Stellung genommen werden könnte.
- (2) Ist der Petent in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anwesend, kann die Stadtverordnetenversammlung die Unterbrechung der Sitzung beschließen, um den Petenten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.
- (3) Dem Petenten ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort auf die Petition zu übermitteln. Findet zwischen dem Eingang der Petition und dem Fristablauf keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu übersenden

§ 15

Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz für die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Entschädigungssatzung

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen
Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Beelitz Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den 28.01.02
gez. Wardin
Thomas Wardin (Siegel)
Bürgermeister

Beelitz, den 28.01.02
gez. Tilo Köhn
Dr. Tilo Köhn
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Informationen aus der Stadt

Die Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark führt in Beelitz nachfolgende Kurse durch:

Computergrundkurs Textverarbeitung

Ort: Sally-Bein-Gymnasium Beelitz, Karl-Liebkecht-Str. 5
montags, 18.00 - 19.30 Uhr

(insgesamt 30 Unterrichtsstunden)
Beginn: 18.02.2002 - 24.06.2002
Preis: 69,02 € (2,30 €/h), ermäßigt: 51,90 € (1,73 €/h)

Computeraufbaukurs

"Tabellenkalkulation und Datenbank unter EXCEL"

Ort: Solar-Gesamt-Schule Beelitz, Ringstraße 2

donnerstags, 18.00 - 19.30
Uhr (insgesamt 30 Unterrichtsstunden)
Beginn: 21.02.2002 - 27.06.2002
Preis: 69,02 € (2,30 €/h), ermäßigt: 51,90 € (1,73 €/h)

Maschinenschreiben für Anfänger

Erarbeitung des Tastenfeldes nach DIN 2137 sowie die normgerechte Gestaltung von Briefen nach DIN 5008

(Schreibmaschinen können zur Verfügung gestellt werden!)

Ort: Solar-Gesamt-Schule Beelitz, Ringstraße 2

donnerstags, 17.00 - 19.15

Uhr (insgesamt 45 Unterrichtsstunden)

Beginn: 21.02.2002 - 27.06.2002

Preis: 92,03 € (2,05 €/h), ermäßigt: 68,85 € (1,53 €/h)

Seidenmalerei

Ort: Sally-Bein-Gymnasium Beelitz, Karl-Liebknecht-Str. 5

montags, 17.30 Uhr - 20.00

Uhr (insgesamt 20 Unterrichtsstunden)

Beginn: 25.02.2002 - 08.04.2002

Preis: 60,80 € (1,79 €/h) incl. 25,-
€ Materialkosten, ermäßigt: 52,00 € (1,35

€/h)

*Anmeldungen sind zu richten: M. Grimm
am Freitag, 01.02.2002, 18.00 - 19.00
Uhr, Tel. (033204) 34756*

**Musterstimmzettel
für die Bürgermeisterwahl**

Stimmzettel

**Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
am 24. Februar 2002
in der Stadt Beelitz**

Sie haben 1 Stimme!

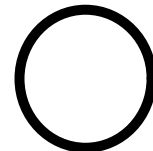
Setzen Sie bitte in **einem** der bei den
Bewerbern befindlichen Kreise ein
Kreuz ☒,

Sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1 **Wardin, Thomas**
Bürgermeister
Mühlenstr. 30
Beelitz

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

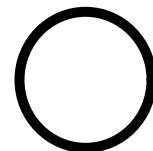
SPD



2 **Kopenhagen, Peter**
Selbständiger
Handelsvertreter
Jahnstraße 9
Beelitz

Partei des demokrati-
schen Sozialismus

PDS



3 **Laurich, Günter**
Dipl.-Ing. Bauwesen
Virchowstraße 29
Beelitz

Christlich Demokrati-
sche
Union

CDU

